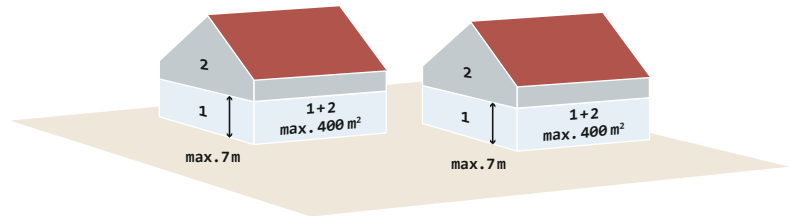


Gebäudeklassen

(Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayBO)

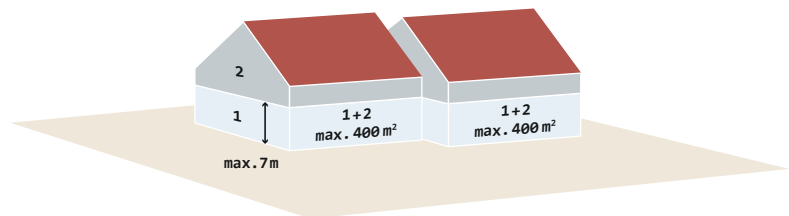
▪ Gebäudeklasse 1

freistehende Gebäude mit einer Höhe* bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m², sowie land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude



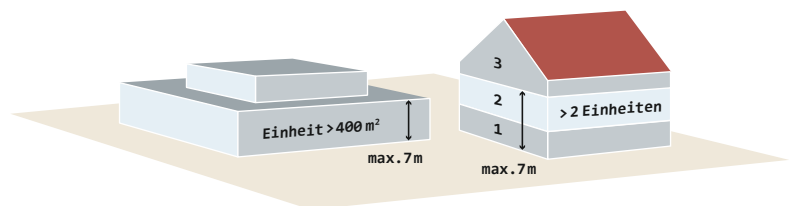
▪ Gebäudeklasse 2

Gebäude mit einer Höhe* bis zu 7m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m²
(wie Gebäudeklasse 1, jedoch angebaut)



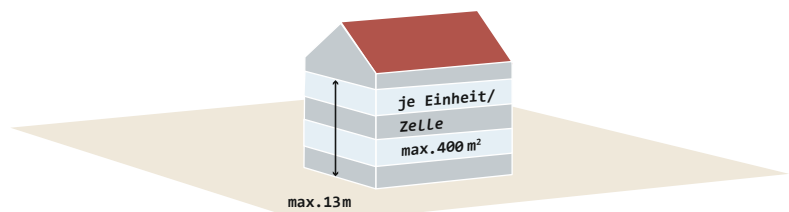
▪ Gebäudeklasse 3

sonstige Gebäude mit einer Höhe* bis zu 7m



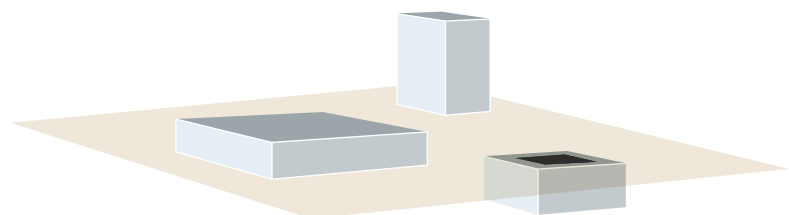
▪ Gebäudeklasse 4

Gebäude mit einer Höhe* bis zu 13 m und Nutzungseinheiten oder Teile (Bereiche/„Zellen“) von Nutzungseinheiten, die durch Außen- oder Trennwände nach Art. 27 Abs. 2 Nr. 1 (feuerwiderstandsfähige Bauteile) begrenzt sind und über von anderen Teilen unabhängige Rettungswege nach Art. 31 Abs. 1 verfügen (jeder Bereich zwei unabhängige Rettungswege), mit jeweils nicht mehr als 400 m²



▪ Gebäudeklasse 5

sonstige Gebäude einschließlich unterirdischer Gebäude



* Höhe ist das Maß zwischen Geländeoberfläche und der Fußbodenoberkante des höchsten Geschosses in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist (Art. 2, Abs. 3, Satz 2, BayBO).